

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden Württemberg (GKZ-BW)

über die Zusammenarbeit der Städtischen Musik- und Kunstschule Östringen mit weiteren Gemeinden.

Die Stadt Östringen

vertreten durch Bürgermeister Felix Geider,

Am Kirchberg 19, 76684 Östringen

(im Folgenden: Stadt Östringen)

und

die Gemeinde Angelbachtal

vertreten durch Bürgermeister Frank Werner
Schlossstr. 1, 74918 Angelbachtal

die Gemeinde Malsch

vertreten durch Bürgermeister Tobias Greulich
Kirchberg 10, 69254 Malsch

die Gemeinde Kronau

vertreten durch Bürgermeister Frank Burkard
Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau

(Im Folgenden: Gemeinden)

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Städtische Musik- und Kunstschule Östringen (MUKS) wurde 1972 gegründet und bietet als öffentliche Einrichtung Musik-, Kunst- und Tanzunterricht an. Diese wird innerhalb des städtischen Haushalts betrieben. Unterrichtet wurden im Jahr 2022 ca. 1.000 Schüler/innen in rund 370 Wochenstunden (45 min. Unterrichtsstunden). Der Großteil des Unterrichts wird in städtischen Unterrichtsräumen der Stadt Östringen angeboten, es bestehen jedoch bereits Unterrichtsangebote in Kronau, Malsch, Mühlhausen und Angelbachtal.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Östringen und die Gemeinden erklären, dass je nach Bedarf Unterricht für die Schüler/innen auch in Räumlichkeiten der jeweiligen Gemeinden abgehalten werden soll. Dabei sollen Unterrichtsblöcke von mindestens 90 Minuten je Lehrkraft stattfinden. Bei ausreichender Nachfrage werden durch die MUKS Gruppenunterrichte wie musikalische Früherziehung, Bläserklassen oder AGs angeboten.

Für den Unterricht in den Gemeinden werden von der Musik- und Kunstschule Östringen Lehrkräfte und sonstige Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für Lehrkräfte, Sachaufwand und die Musikschulverwaltung werden durch die Gemeinden und die Stadt Östringen anteilig getragen.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

Die organisatorische Verantwortung des Schulbetriebs liegt bei der Musik- und Kunstschule Östringen, der Betrieb wird gemäß der Satzung der „Städtischen Musik- und Kunstschule Östringen“ in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. In der Satzung sind auch die für alle Unterrichtsorte gültigen Gebührensätze festgelegt. Die Rechte und Pflichten der Nutzer/innen des Angebots der MUKS können, über die Inhalte der Satzung hinaus, durch weitere Anweisungen o.ä. geregelt werden.

Die Verwaltung der Schüler/innen wie z.B. An- und Abmeldungen sowie der Gebühreneinzug erfolgt durch die MUKS.

Die Gemeinde, in der Unterricht stattfindet, muss für geeignete Räumlichkeiten mit einer für den Musikunterricht angemessenen Ausstattung sorgen. Zur angemessenen Ausstattung gehört die Möblierung, entsprechend der Unterrichtsart die erforderliche, bspw. schalltechnische, Ausführung und eine Zugangsmöglichkeit zum Internet.

Die MUKS unterstützt nach Möglichkeit und Bedarf die Nachwuchsarbeit der örtlichen Vereine und Gruppen der Mitgliedsgemeinden.

Werbematerialien und der Internetauftritt zur Präsentation des Unterrichtsangebots werden durch die MUKS zur Verfügung gestellt, betrieben und ständig aktualisiert. Darin wird auf die Angebote in den Mitgliedsgemeinden hingewiesen. Die Gemeinden werden über die örtlichen Informations- und Kommunikationswege ihre Bürger stetig auf das Angebot der MUKS hinweisen. Die Informationen und Texte für die Veröffentlichungen werden von der MUKS bereitgestellt.

Die MUKS arbeitet wenn gewünscht mit den örtlichen Grundschulen zusammen und stimmt das Unterrichtsangebote mit den Schulleitungen ab.

§ 3 Finanzierung

Um auch weiterhin in den Kommunen vor Ort ein attraktives Angebot für alle Musikschüler/innen anbieten zu können, werden die anteiligen Nettokosten für den Unterricht, der auf den jeweiligen Gemarkungen der Gemeinden und der Stadt Östringen stattfindet, an die MUKS erstatten (Finanzierungsanteil).

Der Musikschulunterricht ist in Wochenstunden (WS) von jeweils 45 Minuten gegliedert. Die Anzahl der Wochenstunden eines Schuljahres ist variabel und hängt von der Nachfrage der Schüler/innen ab.

Die Nettokosten errechnen sich aus den Primärkosten (Personalkosten und weitere Sachkosten sowie Abschreibungen – Kontengruppe 4), abzüglich der primären Erlöse (Gebühren und Zuschüsse sowie Auflösungen – Kontengruppe 3) der Produktgruppe 2630 der Stadt Östringen. Von Kosten für Gebäude und weitere Unterrichtsräume sowie Sekundärkosten (interne Service- und Steuerungskosten) und kalkulatorische Kosten werden bei der Berechnung nicht herangezogen.

Die errechneten Nettokosten werden durch die Gesamtzahl der gehaltenen Wochenstunden dividiert und im Ergebnis die Nettokosten einer Wochenstunde ermittelt.

Der jeweilige Finanzierungsanteil der Gemeinden und der Stadt Östringen ergibt sich aus der Anzahl der vor Ort unterrichteten Wochenstunden (ermittelt durch das Musikschulverwaltungsprogramm) multipliziert mit den Nettokosten einer Wochenstunde.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden und der Stadt Östringen wird nach Abschluss des Musikschuljahres errechnet und jährlich auf Ende November in Rechnung gestellt. Ein Musikschuljahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahrs.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Genehmigung, Öffentliche Bekanntmachung, Berichtspflicht

- 1) Diese Vereinbarung gilt erstmals für das Musikschuljahr 2023/2024 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Karlsruhe. Dies gilt auch für die Einbeziehung weiterer Aufgaben und die Aufhebung der Vereinbarung (§ 25 Abs. 5, § 28 Abs. 2 GKZ).
- 3) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ). Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- 4) Die Musik- und Kunstschule Östringen verpflichtet sich, zeitnah zum Ende eines jeden Musikschuljahres den Gemeinden über die Anzahl der geleisteten Stunden, die Anzahl der unterrichteten Schüler/innen und über die dabei entstandenen Kosten zu berichten.
- 5) Die MUKS informiert die Gemeinden jährlich über Änderungen/Erweiterungen des inhaltlichen Angebots, über die finanzielle Planung sowie über die zukünftige Entwicklung der Gebührensätze und ggfs. erforderlichen Satzungsänderungen der MUKS.

§ 5 Kündigung

Jede Kommune kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Musikschuljahres (30.09.) schriftlich kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- 2) Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über
die Zusammenarbeit der Städtischen Musik- und Kunstschule Östringen mit weiteren Gemeinden


hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Östringen, den 04.07.2023


Felix Geider
Bürgermeister
Stadt Östringen




Frank Werner
Bürgermeister
Gemeinde Angelbachtal


Tobias Greulich
Bürgermeister
Gemeinde Malsch


Frank Burkard
Bürgermeister
Gemeinde Kronau

